20. Wahlperiode

Drucksache **20/7663**

# HESSISCHER LANDTAG

## Änderungsantrag

20.01.2022
HHA

**Fraktion der CDU,**
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses**

**Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380**

Inhalt des Antrags: **Stärkung der kommunalisierten sozialen Hilfen**

Einzelplan **08** **Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

Der Landtag wolle beschließen:

| | | |
|---|---|---|
| Zu Kapitel<br>Buchungskreis: | 08 06<br>2795 | Freiwillige Transferleistungen |
| Förderproduktnummer<br>lt. Leistungsplan | | 11 |
| Bezeichnung lt. Leistungsplan | | Kommunalisierung sozialer Hilfen |

**Leistungsplan:**

**Beträge in 1.000 EUR**

| | von | Veränderung um | auf |
|---|---|---|---|
| **Gesamtkosten** | 23.325,7 | +4.070,0 | 27.395,7 |
| **Produktabgeltung** | 23.325,7 | +4.070,0 | 27.395,7 |

**Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:**

Änderungen im Produktblatt:
Zu Nr. 6.2.1: Die Kennzahl „In Frauenhäusern untergebrachte Frauen“ ändert sich im Soll 2022 von 1.700 zu 2.000. Die Kennzahl „In Frauenhäusern untergebrachte Kinder mit Frauen“ ändert sich im Soll 2022 von 1.600 zu 1.900. Die Kennzahl „Beratung von Gewalt betroffener weiblicher Personen“ ändert sich von 29.000 auf 32.000. Die Kennzahl „Beratung von Gewalt betroffener männlicher Personen“ ändert sich im Soll 2022 von 800 zu 1.600.
Zu Nr. 7: In den Spalten „Neues Bewilligungsvolumen“ und „2022“ ist der Betrag bei Landesmittel von 23.325.700 zu ersetzen durch 27.395.700.
In der Zeile Gesamt ändert sich der Betrag bei „Neues Bewilligungsvolumen“ und „2022“ entsprechend.
Zu Nr. 9: In der Spalte „Soll 2022“ ist der Betrag von 23.325.700 in den Zeilen Landesmittel (Neubewilligung) sowie Gesamt zu ersetzen durch 27.395.700.

**Kameraler Haushalt:** **Beträge in EUR**

| Titel | Zweckbestimmung | von | um | auf |
|---|---|---|---|---|
| 633 | Sonstige Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindeverbände | 113.680.900 | +4.070.000 | 117.750.900 |

Eingegangen am 20. Januar 2022 · Ausgegeben am 20. Januar 2022
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

**Kameraler Haushaltsabschluss:** **Beträge in EUR**

| **Hauptgruppe** | **von** | **um** | **auf** |
|---|---|---|---|
| **HG** 6 | 190.114.800 | +4.070.000 | 194.184.800 |
| **Kameraler Zuschuss/Überschuss** | -648.649.800 | -4.070.000 | -652.719.800 |

**Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.**

**Begründung des Änderungsantrags:**

Das Land fördert auf Basis der Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung sozialer Hilfen örtlich organisierte soziale Hilfen in verschiedenen Zielbereichen. Dazu wurden Zielvereinbarungen nach einer Musterzielvereinbarung „Anlage 1 der Rahmenvereinbarung“ mit den 26 einzelnen Gebietskörperschaften abgeschlossen.

In den folgenden Bereichen sollen die Mittel in 2022 aufgestockt werden:

1. Schuldnerberatung

In der Regel werden die nach § 305 Insolvenzverordnung anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstellen gefördert, aber um bestehende kommunale Förderungen zu unterstützen und den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatungsstellen voranzubringen, ist in der Zielvereinbarung die Empfehlung aufgenommen, möglichst jede Schuldnerberatungsstelle im jeweiligen Verantwortungsbereich zu fördern, soweit diese die anzulegenden Qualitätsstandards erfüllt.
Pandemiebedingt ist mit einem Anstieg des Beratungsbedarfes bei den Schuldnerberatungsstellen in Folge von Kurzarbeit sowie Wegfall von Verdienstmöglichkeiten nicht nur im Niedriglohnsektor zu rechnen. Ausweislich einer diesbezüglich spezialisierten Wirtschaftsauskunftei sind die Privatinsolvenzen in Hessen im 1. Halbjahr 2021 deutlich gegenüber dem Vorjahreszeitraum angestiegen (+31,2%). Die unmittelbar von der Pandemie verursachte Insolvenzwelle wird weit über das Jahr 2022 hinausreichen. Der Anstieg des Beratungsbedarfs wird verstärkt durch die Gesetzesreform im privaten Insolvenzrecht, da viele Privatpersonen ihrem Insolvenzantrag verschoben haben um die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre nutzen zu können.
Die Schuldnerberatungsstellen übernehmen eine wichtige Funktion in der Unterstützung von Schuldnern. Ziel ist es, die Existenz des Schuldners zu sichern und durch geeignete Schuldenregulierungsmaßnahmen Schuldenfreiheit zu erreichen und dabei dafür zu sorgen, dass die Lebenshaltungskosten trotz Verschuldung abgedeckt werden können.

Die zusätzlichen Mittel sollen in den Regelkreis der Kommunalisierung sozialer Hilfen übergehen und für zusätzliche Stellen im Bereich der Schuldnerberatungsstellen eingesetzt werden. Der Mittelbedarf beläuft sich auf 1.690.000 Euro. Es soll je kommunaler Gebietskörperschaft der Mittelbedarf für eine Schuldnerberaterin/einen Schuldnerberater durch das Land erstattet werden. Hierfür kann zur Bemessung eine Sachbearbeitung im gehobenen Verwaltungsdienst herangezogen werden. Das entspricht der durchschnittlichen Bezuschussung einer E 10 TV-H in Höhe von 65.000 Euro. Bei 26 kommunalen Gebietskörperschaften in Hessen entspricht dies dem vorgenannten Mittelbedarf von 1.690.000 Euro.

2. Frauenhäuser

Gemäß Art. 23 der Istanbul-Konvention müssen für alle von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Landesstatistik seit 2016 zeigt, dass aufgrund fehlender Kapazitäten nur ein Teil der akut bedrohten, hilfesuchenden Frauen mit ihren Kindern Schutz in einem der hessischen Frauenhäuser finden. Das Berichtswesen im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen verdeutlicht die in den letzten Jahren gestiegenen Bedarfe an Beratung, fachlicher Unterstützung und Krisenintervention. Auch im Jahr 2022 ist von einer anhaltenden Zunahme der Bedarfe an Zuflucht und Unterstützung auszugehen.
Eine entsprechende Erhöhung der Kapazität der Schutzunterkünfte bedeutet zugleich, Investitionen in Aus- und Umbau des Altbestands und Neubau neuer Frauenhäuser und anderer Formen von geeigneten und leicht zugänglichen Schutzunterkünften zu tätigen. Dafür sind die Investivmittel aus dem Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" bereits ab 2020 und - ab 2021 - aus Landesmitteln gedacht. Durch die Umsetzungsverpflichtung der Istanbul-Konvention im Bereich der Gewaltprävention kommt auf die Frauenhäuser ein größerer Aufwand zu. Gleichzeitig erhöht sich durch den investiven Ausbau der Frauenhauskapazitäten mit Hilfe des Investitionsförderprogramms des Bundes sowie der Kofinanzierung des Landes der Bedarf an der personellen Ausstattung der Frauenhäuser, um den entstandenem Mehrbedarf an Beratung und Betreuung gerecht zu werden und gleichzeitig die Präventions-, Öffentlichkeits- und

Vernetzungsarbeit zum Schutz vor Gewalt an Frauen aufrechterhalten zu können. Ohne den entsprechenden Ausbau der Personalkapazitäten für die Beratung und Begleitung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder kann die Bereitstellung von Investivmitteln nicht ihre beabsichtigte Wirkung entfalten. Die fehlende Planungssicherheit bzgl. der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für Personal- und Betriebskosten stellt aktuell für viele Frauenhäuser eine Hürde bei der Antragstellung da.
Weiterer Personalbedarf entsteht beispielsweise über das Erfordernis, die spezifische Betreuung für Kinder auszubauen. Diese Maßnahme ist besonders wichtig, da insbesondere diese Kinder gefährdet sind, später Opfer oder Täter häuslicher Gewalt zu werden. Der Mitteleinsatz könnte damit mehrere nachhaltige Effekte erzielen.

Für den Aufbau anforderungsgerechter Personalkapazitäten in Frauenhäusern soll im Haushalt 2022 ein Betrag von 2.000.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

3. Beratungsstellen für männliche Opfer sexualisierter Gewalt (neu in die Zielvereinbarung aufzunehmen)

Aus gutem Grund gibt es umfangreiche Beratungsangebote zum Schutz von Frauen vor (sexualisierter) Gewalt. Hier sind in den letzten Jahren durch die Aufstockung der Fördermittel Fortschritte erzielt worden. Dies gilt allerdings nicht für Jungen und Männer. Ein Beratungs- oder Hilfeangebot für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt ist nur in wenigen Ausnahmefällen vorhanden. Aufgrund von immer neuen Erkenntnissen von Missbrauchstaten z.B. im Bereich der Kirchen ist davon auszugehen, dass Jungen und Männer in erheblichem Umfang betroffen sind. Leider gibt es in Hessen nahezu keine Fachberatungsstellen für diese Zielgruppe, die Hilfe und Unterstützung anbieten können. Mittel in Höhe von 380.000 Euro sollen den Aufbau von vier regional verteilten Beratungsstellen gewährleisten. Die bereits vorhandenen Strukturen sind einzubinden. Die Ungleichbehandlung der Betroffenen kann nicht länger fortgesetzt werden; die Maßnahme ist sofort umzusetzen.

Zusammenfassend stellt sich der zusätzliche Mittelbedarf wie folgt dar:

- Schuldnerberatungsstellen: 1.690.000 Euro
- Frauenhäuser: 2.000.000 Euro
- Beratungsstellen für männliche Opfer sexualisierter Gewalt: 380.000 Euro

Der Mehrbedarf wird gegenfinanziert aus 08 06 P62 (vgl. ÄA).

Wiesbaden, 19. Januar 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:

**Ines Claus**

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

**Mathias Wagner (Taunus)**